Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20. Postfach Nr. 32.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postscheckkonto: Dresden 1580. Girokasse: Riesa Nr. 32.

№ 283. Sonnabend, 5. Dezember 1931, abends. **84. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Fester Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Auf der Jagd nach Fluchtkapital.

Ein französischer Plan.

In einer französischen Wochenschrift findet sich ein Artikel über die deutsche Finanzkrise und ihre Lösungsmöglichkeiten, der von der französischen Oeffentlichkeit sehr beachtet wird und von dem man glaubt, daß die darin gemachten Vorschläge bei den bevorstehenden Verhandlungen eine bedeutsame Rolle spielen könnten. Es handelt sich dabei um nicht mehr und nicht weniger als eine Reihe von Ratschlägen für die Erfassung des aus Deutschland geflüchteten Kapitals.

Der Artikel geht von der Tatsache aus, daß Deutschland auf neue Auslandskredite für absehbare Zeit nicht rechnen könne und daß es deswegen zur Erleichterung seiner Kreditlage entschlossen den Weg zur Erfassung resp. Nutzbarmachung des im Auslande befindlichen deutschen Kapitals gehen müsse. Der französische Verfasser schlägt vor, daß die Gläubigerländer die deutschen Privatguthaben im Ausland der Reichsbank zur Verfügung stellen sollen. Es müsse dann eine Generalmusterung dieser Guthaben stattfinden, worauf die flüssigen Aktiva entweder transferiert oder auf ein Reichsbankkonto bei der in Frage kommenden Auslandsbank überschrieben werden sollen. Auch sonstige mobile Werte würden auf ein Reichsbankkonto übertragen, wobei dann die Reichsbank dem Eigentümer des Fluchtkapitals gegenüber Schuldnerin werden würde.

Wie man sieht, zeichnet sich dieser Plan nicht durch sonderliche Originalität aus, dafür aber durch die Kühnheit, mit der von französischer Seite über die Bankenpolitik fremder Staaten verfügt wird. Man muß sich hierbei vergegenwärtigen, daß in Frankreich nahezu gar kein deutsches Fluchtkapital steckt, daß die Schweiz und Holland in erster Linie sich bereit zeigen müßten, diesen Vorschlägen nachzukommen. Dabei erhebt sich die Frage, ob das für diese Länder ein Vorteil oder ein Nachteil sein würde. Man erinnert sich wohl, daß vor allen Dingen in der Schweiz vielfach Stimmen des Mißmuts über die Ueberflutung des Landes mit sterilem fremden Kapital laut geworden sind, denn dadurch wurden die Zinssätze dermaßen gedrückt, daß vielfach überhaupt kein nennenswerter Kapitalertrag mehr erzielt weren konnte, ja, daß hie und da die Einleger von den Banken aufgefordert wurden, für die Verwaltung ihrer Guthaben noch etwas zu zahlen — ein in der Wirtschaftsgeschichte beinahe unerhörter Vorgang. So könnte man auf den Gedanken kommen, daß diese französischen Vorschläge bis zu einem gewissen Grade Wünschen der schweizerischen und holländischen Banken entgegenkämen.

So einfach liegen die Dinge nun aber nicht. Viel gewichtiger als die Lösung eines ja schließlich doch nur zeitlich bedingten Dilemmas ist die durch diese Vorschläge berührte grundsätzliche Frage nach der unbedingten Vertrauenswürdigkeit der Banken für ihre Kunden, gleichgültig welcher Nationalität. Man dürfte in der Schweiz und in Holland immerhin noch daran denken, daß Zeiten wiederkommen könnten, wo man ausländischer Kapitalkraft dringend bedarf. So wird man es sich vermutlich doch überlegen, auf Wünsche einzugehen, die zwar im Augenblick berechtigt sind und geeignet wären, auch in den fraglichen Ländern selbst Schwierigkeiten zu beseitigen, die aber auf lange Zeit hinaus — vielleicht sogar nicht einmal nur für ausländische Kapitalisten — abschreckend wirken dürften.

Die Jagd nach dem deutschen Fluchtkapital wird also anders organisiert werden müssen. Dabei wäre immerhin der eine oder andere Vorschlag, der in dem genannten französischen Artikel gemacht wird, der Berücksichtigung wert. So vor allen Dingen die Idee der Uebertragung der im Ausland steckenden mobilen Werte auf ein Konto der Reichsbank, wobei noch zu berücksichtigen wäre, daß einer solchen Transaktion eine freiwillige Uebereinkunft zwischen den deutschen Besitzern und der Reichsbank vorangehen müßte. Wollte man auch die im eigentlichen Sinne illegalen Fluchtkapitalien wenigstens zu einem Teil solchen Reichsbankkonten im Auslande zuführen, so müßte man allerdings wohl, wie auch jener Artikel vorschlägt, abermals zu der — sozial und rechtlich immerhin etwas anrüchigen Maßnahme einer abermaligen Amnestierung der Besitzer von Fluchtkapital greifen.

Es ist klar, daß auf diese Weise die Reichsbank um eben so hohe Summen auf der einen Seite belastet würde, wie ihr auf der anderen Seite zugeführt würden. Entscheidend wäre dabei aber die Besserung des Deckungsverhältnisses, durch die die Reichsbank eine erheblich vergrößerte Bewegungsfreiheit in ihrer Kreditwirtschaft erlangen würde. Leider steht diesen theoretischen Erwägungen immer noch der Mangel an Vertrauen gegenüber, der keinesfalls durch rigorose einseitige Vorschläge und Maßnahmen, bei den auch andere Staaten ein Wort mitzureden haben, ersetzt werden kann.

Die sächsische Gemeindesteuer-Notverordnung verfassungsmäßig.

Leipzig. (Funkspruch.) In der verfassungsrechtlichen Streitsache der Wirtschaftspartei im sächsischen Landtag gegen das Land Sachsen wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der sächsischen Gemeindesteuer-Notverordnung vom 24. September 1930 und Aenderung des Paragraphen 7 des Gesetzes vom 30. März 1931 zum Vollzug des zweiten Abschnittes der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 wies der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich unter Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke die Anträge zurück.

Die Einberufung des Reichstages abgelehnt.

)(**Berlin.** Der Aeltestenrat des Reichstages tagte am Freitag nachmittag unter dem Vorsitz des Präsidenten Löbe, um zu dem neuen kommunistischen Antrag auf Reichstagseinberufung Stellung zu nehmen. In der Sitzung waren alle Parteien vertreten, die Deutschnationalen durch die Abgeordnete Frau Lehmann, die Nationalsozialisten durch den Abg. Stöhr. Die Kommunisten begründeten ihren Antrag mit längeren Ausführungen. Im übrigen nahm nur Staatssekretär Pünder das Wort, der um Ablehnung des Antrages bat. Die Reichstagseinberufung wurde vom Aeltestenrat abgelehnt. Für die Reichstagseinberufung stimmten die Nationalsozialisten, die Deutschnationalen, die Kommunisten und die Deutsche Volkspartei. Die Vertreter der Wirtschaftspartei und des Landvolkes vertreten den Standpunkt, daß die Frage einer Reichstagseinberufung praktisch erst akut werde, wenn die Notverordnung bekannt ist. Zum mindesten werden die Kommunisten dann einen neuen Antrag auf Reichstagseinberufung stellen.

Kein Fortschritt in den Völkerbunds-Verhandlungen.

)(**Paris.** Der japanische Völkerbundsdelegierte Yoshisawa sprach gestern nachmittag bei Ratspräsident Briand vor, um ihm die Stellungnahme seiner Regierung in der Frage der neutralen Zone von Tschintschau zu präzisieren. Die japanische Regierung erklärt sich bereit, sich jedes Einmarsches zu enthalten, behält sich aber vor, durch die neutrale Zone zu marschieren, wenn „japanisches Leben und Eigentum in Nordchina" gefährdet ist. Andererseits hat der chinesische Delegierte Dr. Sze heute nachmittag dem Generalsekretär Sir Eric Drummond eine schriftliche Erklärung überreicht, die von dem ursprünglichen chinesischen Vorschlag betreffend die Schaffung einer neutralen Zone nicht unwesentlich abrückt. Der Eindruck aus diesen beiden Begegnungen hat den Pessimismus, der seit gestern in den Kreisen des Völkerbundsrates herrscht, nur verstärken können und die kurz nach 18 Uhr beginnende Sitzung des Zwölferrates konnte sich diesem Eindruck nicht entziehen. Der Rat hat sein Redaktionskomitee beauftragt, eine Art Fragebogen über die japanische Auffassung vom Wesen der zu schaffenden neutralen Zone aufzusetzen, der heute der japanischen Delegation unterbreitet werden soll. Die Japaner wollen sich gleichzeitig auch darüber äußern, was sie unter dem Begriff „Banditentum" verstehen.

In den Kreisen des Völkerbundsrates war man gestern nachmittag über verschiedene aus der Mandschurei eingetroffene Nachrichten stark beunruhigt, in denen chinesische Truppenkonzentrationen in Richtung auf Mukden gemeldet wurden. In der Ratssitzung sind dagegen Berichte der an Ort und Stelle befindlichen neutralen Beobachter verlesen worden, aus denen hervorgeht, daß keine chinesischen Truppenansammlungen stattfinden und folglich nach dieser Richtung kein Grund zur Beunruhigung bestehe.

Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Das Sächsische Gesetzblatt bringt in Nr. 41 die „Dritte Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft" vom 1. Dezember 1931. Sie beschränkt sich auf das Gebiet des sogenannten Wohnungsmangelrechtes, bezieht sich also weder auf den Mieterschutz noch auf die Mietzinsbildung.

Eine weitere Lockerung der Bestimmungen über Mieterschutz und Mietzinsbildung — die übrigens in Preußen im wesentlichen erst am 1. April 1932 in Kraft tritt — ist nicht vorgenommen worden, weil diese Bestimmungen mit dem sozialen Mietrecht eng zusammenhängen, das augenblicklich noch Gegenstand der Verhandlung zwischen Reich und Ländern ist.

In der neuen sächsischen Lockerungsverordnung werden die Freigrenzen der Wohnraumbewirtschaftung herabgesetzt; es folgen Bestimmungen über Gemeinden ohne Wohnungsmangel; schließlich werden die Gemeindebehörden zu weitergehenden Lockerungen bei der Wohnungsvergebung ermächtigt. Die Freigrenzen der Wohnraumbewirtschaftung betrugen nach der zweiten Lockerungsverordnung vom 7. März 1931 1200 RM Jahresfriedensmiete in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz, 900 RM in den Städten Plauen und Zwickau, 700 RM in den übrigen Orten der Ortsklasse B, 500 RM in den Orten der Ortsklasse C, 400 Reichsmark in den Orten der Ortsklasse D. Inzwischen haben sich — der wirtschaftlichen Entwicklung folgend — die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt von neuem geändert. Das Angebot nicht nur von Großwohnungen, sondern auch von größeren Mittelwohnungen hat sich erheblich verstärkt. Viele Gemeinden haben dieser Erscheinung im Wege örtlicher Regelung bereits Rechnung zu tragen versucht. Am weitesten sind in dieser Hinsicht die Großstädte Dresden und Chemnitz vorangegangen.

Die neue Lockerungsverordnung setzt deshalb die Freigrenzen erheblich herab, und zwar in Anlehnung an die neueste preußische Lockerungsverordnung auf 700 RM Friedensmiete in den Städten Dresden und Leipzig, 500 RM in den Städten Chemnitz und Plauen sowie in den Orten der Ortsklasse B, 300 RM in den Orten der Ortsklasse C, 240 RM in den Orten der Ortsklasse D.

Die Festsetzung, daß in bestimmten Gemeinden kein Wohnungsmangel herrsche („Gemeinden ohne Wohnungsmangel"), war bisher in Sachsen nicht vorgesehen. In anderen deutschen Ländern gelten vielfach (soweit nicht Ausnahmen Platz greifen) alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl eine gewisse Grenze nicht überschreitet, als Gemeinden ohne Wohnungsmangel. Eine solche Regelung war für Sachsen nicht möglich, da bei uns das Verhältnis zwischen der Einwohnerzahl und dem Grad der Wohnungsnot sehr verschieden ist. Die dritte Lockerungsverordnung sieht deshalb eine individuelle Regelung vor. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat es sich vorbehalten, im Einzelfall — in der Regel auf Antrag der Gemeindebehörde — festzusetzen, daß in einer Gemeinde die wichtigsten Bestimmungen des Wohnungsmangelrechtes nicht mehr gelten. In Kraft bleiben nur noch die Bestimmungen in § 2 des Wohnungsmangelgesetzes (Genehmigung zum Abbruch, zur Umwandlung usw.) sowie gewisse Bestimmungen in § 8 (Ersetzung der Zustimmung zum Tausch). Dasselbe gilt für die Wohnungen, deren Friedensmiete oberhalb der Freigrenze liegt.

5,2 Millionen für Kleinsiedlung in Sachsen

Dresden, 5. Dezember.

Nach der Reichsnotverordnung vom 6. Oktober 1931 soll die Kleinsiedlung in der Umgebung von Städten und größeren Industriegemeinden gefördert werden. Das Reich will hierfür 48 Millionen Reichsmark zur Verfügung stellen, wovon 5,2 Millionen auf Sachsen entfallen. Dieser Betrag wird vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium nach reinen Zweckmäßigkeitgesichtspunkten, also nicht schlüsselmäßig, verteilt werden.

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat dem Sächsischen Gemeindetag den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der vorstädtischen Kleinsiedlung für Erwerbslose zur Stellungnahme übermittelt. Die hierzu geltend zu machenden Wünsche hat der Sächsische Gemeindetag dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium zugeleitet.

Die Reichsbahnaufträge für Sachsen

Vor dem Besuch Dr. Dorpmüllers

Dresden, 5. Dezember.

Der Vorstand des Sächsischen Gemeindetages beschloß wegen der bisherigen ungenügenden Beteiligung Sachsens an der gegenwärtig auf Grund der Reichsbahnanleihe erfolgenden Vergebung der Eisenbahnaufträge gemeinsam mit dem Verband Sächsischer Industrieller und dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund unter Führung des Wirtschaftsministerium bei dem Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, Dr. Dorpmüller, persönlich vorstellig zu werden.

Wie bereits bekannt, hat Dr. Dorpmüller erklärt, zur Prüfung der besonderen sächsischen Verhältnisse persönlich nach Sachsen kommen zu wollen. Die Reichsbahndirektion Dresden arbeitet gegenwärtig bereits ein Programm hierfür aus. In Aussicht genommen ist eine zweitägige Fahrt durch Sachsen, an der für das sächsische Wirtschaftsministerium auch Ministerialdirektor Dr. Klien teilnehmen soll. Am Schluß dieser Fahrt wird voraussichtlich eine gemeinsame Besprechung aller beteiligten Stellen mit Dr. Dorpmüller stattfinden.